

Beitragsordnung des Bundesverbandes soziales Mentoring

Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung; sie regelt die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sowie eine etwaige Sonderumlage. Die Beitragsordnung wird – gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung – von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist – nach Bedarf – anzupassen.

Beschlussfassung, Gültigkeit

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der
2. Mitgliedsbeiträge sowie die Erhebung einer etwaigen Sonderumlage.
3. Die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge gelten für das dem Beschlussjahr folgende Geschäftsjahr.
4. Die jeweils aktuelle Beitragsordnung wird auf der Internetseite des Bundesverbandes veröffentlicht und allen Mitgliedern per Mail zur Kenntnisnahme zugeschickt. Neue Mitglieder erhalten die jeweils aktuelle Beitragsordnung mit ihrem Mitgliedsantrag.

Beitragshöhe

1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 120 Euro (sog. Grundbeitrag). Unabhängig davon können Mitglieder ihren Mitgliedsbeitrag freiwillig erhöhen (sog. freiwilliger Solidarbeitrag); die Zahlung eines höheren Beitrags erfolgt stets freiwillig und begründet keine dahingehende Verpflichtung des Mitglieds für folgende Geschäftsjahre.
2. Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 60 Euro (sog. Grundbeitrag). Unabhängig davon können Mitglieder ihren Mitgliedsbeitrag freiwillig erhöhen (sog. freiwilliger Solidarbeitrag); die Zahlung eines höheren Beitrags erfolgt stets freiwillig und begründet keine dahingehende Verpflichtung des Mitglieds für folgende Geschäftsjahre.
3. Auf Antrag des Mitglieds kann der Mitgliedsbeitrag auf die Hälfte des Grundbeitrags ermäßigt werden; die beantragte Ermäßigung muss vom Mitglied begründet werden. Der Vorstand entscheidet über die Gewährung einer Ermäßigung nach billigem Ermessen.
4. Bei einem Beitritt bis einschließlich zum 30. Juni ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten, bei einem Beitritt ab dem 1. Juli nur zur Hälfte.

Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. Februar für das laufende Geschäftsjahr fällig. Die Mitgliederversammlung kann auch ein anderes Fälligkeitsdatum beschließen.
2. Der Mitgliedsbeitrag für neue Mitglieder wird unmittelbar mit Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand fällig.

Zahlungsmodalitäten

1. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich durch SEPA-Lastschriftverfahren oder Banküberweisung; Barzahlungen sind nicht möglich.
2. Mitglieder, die in das SEPA-Lastschriftverfahren einwilligen, erteilen dem Bundesverband eine Einzugsermächtigung. Kommt es zu Rückbelastungen (z. B. wegen mangelnder Deckung), werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.
3. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen ist; als Verwendungszweck ist „Mitgliedsbeitrag Bundesverband“ anzugeben und das jeweilige Geschäftsjahr.

Mitteilungspflichten

Die Mitglieder haben dem Verein Anschrift- und Kontoänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung ist an die Geschäftsstelle zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.

Umlagen

Es wird keine Umlage erhoben.